

Rechtsordnung (RO)

Entwurf Stand 17.06.2016

| | |
|------------|--|
| § 1 | Allgemeine Bestimmungen |
| 1.1. | Die Rechtsordnung(RO) regelt die Verbandsgerichtsbarkeit des VVRP und gründet sich auf die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des VVRP und ist in deren Sinn anzuwenden und auszulegen. |
| 1.2. | Die Ordnungen und Bestimmungen des Internationalen Volleyball Verbandes(FIVB) und Deutschen Volleyball Verbandes(DVV) sind, soweit keine ausschließliche Zuständigkeit des VVRP gegeben ist, vorrangig. |
| 1.3. | Die Verbandsgerichtsbarkeit ist Organ des VVRP und Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff. Zivilprozessordnung(ZPO). Die Anrufung von ordentlichen Gerichten ist vor der Ausschöpfung des Instanzenweges der Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschlossen. |
| 1.4. | Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind. |
| 2. | <p>Organe der Verbandsgerichtsbarkeit</p> <p>Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Spielwarte der entsprechenden Ligen mit Zuständigkeit gemäß ihrer Spielordnungenb) die Staffelleiter der entsprechenden Klassen mit Zuständigkeit gemäß ihrer Spielordnungenc) die Wettkampfgerichte bei entsprechenden Turnieren gemäß ihrer Spielordnungend) die sonstigen Verbandsausschüsse(z.B. Schiedsrichterausschuss, Lehrausschuss, Jugendausschuss, Leistungssport, Beachvolleyballausschuss, Freizeit- und Breitensportausschuss) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß den entsprechenden Ordnungen,e) die Rechtsausschüsse der Bezirksverbände mit Zuständigkeit für Einsprüche gegen Entscheidungen der jeweiligen Bezirksspielwarte und Staffelleiter für Bezirksspielklassen bei Spielen auf Bezirksebene gemäß ihrer entsprechenden Rechtsordnung,f) das Verbandsgericht. |
| § 2 | Zuständigkeit und Strafbefugnis des Verbandsgerichts |
| | Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt: |
| 2.1. | in erster Instanz |
| 2.1.1. | durch die jeweiligen Bezirksrechtsausschüsse VVP, VVRh und VVR in den Fällen von <ul style="list-style-type: none">a) Einsprüchen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Spielwarte und Staffelleiter im Spielbetrieb aller Ligen und Spielklassen im Zuständigkeitsbereich des VVRP. |

| | |
|--------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> b) der Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des VVRP durch Mitglieder, Vereine oder Vorstandsmitglieder der Bezirksverbände. Zuständig ist der Bezirksrechtsausschuss, dem das Mitglied, der Verein oder das Vorstandsmitglied angehört. c) die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Regelungen in Ordnungen des VVRP wegen Verstoßes gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht(abstrakte Normenkontrolle). Zuständig ist der Bezirksrechtsausschuss dessen Bezirk der Antragsteller zuzuordnen ist. |
| 2.1.2. | Für Entscheidungen im Spielbetrieb ist derjenige Bezirksrechtsausschuss zuständig, in dessen Bezirk das Spiel stattgefunden hat. |
| 2.1.3. | <p>durch das Verbandsgericht in den Fällen von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einsprüchen und Beschwerden gegen Entscheidungen, Maßnahmen, Strafen und Sperren der Rechtsausschüsse der Bezirke oder den Organen aus § 1 Ziff. 2 a) - e). In anderen Ordnungen geregelte Verfahrensschritte sind auszuschöpfen, b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des VVRP, zwischen Mitgliedern des VVRP und Organen des VVRP sowie zwischen Organen des VVRP, auch soweit es in Satzungen oder Ordnungen geregelt ist, c) der Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des VVRP durch Organe des VVRP, d) der Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen Entscheidungen der Organe des VVRP, e) der Feststellung und Ahndung von verbandsschädigendem, unsportlichem und sportschädigendem Verhalten, wie z.B. von gröblichen Pflichtverletzungen trotz wiederholter Ermahnung und groben Verstößen gegen die ungeschriebenen und geschriebenen Sportgesetze sowie die Grundsätze der sportlichen Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme, f) die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Regelungen in Ordnungen des VVRP wegen Verstoßes gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht(abstrakte Normenkontrolle), g) die Regelung von Streitigkeiten im Beach Volleyball Spielverkehr, <ul style="list-style-type: none"> - gegen Entscheidungen des VVRP und seiner Beauftragten im Spielverkehr, - gegen die Ablehnung einer Entscheidung des VVRP und seiner Beauftragten im Spielverkehr, - unter den Voraussetzungen von § 8 RO, auch wenn keine Entscheidung vorliegt oder abgelehnt wurde. |
| 2.2. | <p>in zweiter Instanz</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Verbandsgericht bei Berufung gegen Entscheidungen der Bezirksrechtsausschüsse |
| 2.3. | Gegen Entscheidungen des Verbandsgerichtes sind Rechtsmittel nicht gegeben. |
| 2.4. | <p>Folgende Strafen können ausgesprochen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gegen Mitglieder, Vereine und Spieler des VVRP <ul style="list-style-type: none"> - Verwarnungen und Verweise - zeitlich befristeter oder dauernder Verbandsausschluss - Geldstrafen bis zu EUR 600,-- - zeitliche oder dauernde Amtssperre auf der Ebene des VVRP - zeitliche oder dauernde Spielsperre für Spieler auf Landesebene - Ersatz von Auslagen anderer Mitglieder, Vereine oder Spieler b) gegen Mitglieder, Vereine und Mannschaften des VVRP |

| | |
|------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Spielverlust - Spielsperre - Punkteabzug - Einstufung in eine niedrigere Klasse oder Nichtaufstieg - Auflagen für Heimspiele - Geldstrafen bis zu EUR 500,-- - Neuansetzung von Spielen - Ersatz von Auslagen anderer Mitglieder, Vereine oder Spieler - Zeitlich befristeter oder dauernder Verbandsausschluss |
| 2.5. | Rechtsgrundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen und Ordnungen des FIVB, des DVV, des VVRP sowie der Bezirksverbände. |
| § 3 | Zusammensetzung des Verbandsgerichts, Amtszeit |
| 3.1. | Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen weder dem Vorstand des VVRP, noch einem Bezirksvorstand des VVR, VVP, VVRh oder deren Organen angehören. |
| 3.2. | <p>Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Beisitzer, sowie dem 1. und 2. Ersatzbeisitzer.</p> <p>Stehen weniger als drei Mitglieder des Verbandsgerichts zur Verfügung, bestimmt der Vorsitzende weitere Ersatzbeisitzer aus der Reihe der Vorsitzenden der Bezirksrechtsausschüsse und bei Bedarf aus der Reihe der Beisitzer der Bezirksrechtsausschüsse.</p> <p>Das Verbandsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> |
| 3.3. | <p>Der Vorsitzende des Verbandsgerichts, der 1. und der 2. Beisitzer, sowie der 1. und 2. Ersatzbeisitzer werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des VVRP gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.</p> <p>Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann die beiden Ersatzbeisitzer berufen und ernennen, wenn nicht genügend oder keine Ersatzbeisitzer zur Verfügung stehen.</p> |
| 3.4. | <p>Bei Verhinderung oder der Besorgnis der Befangenheit (§ 4 RO) des Vorsitzenden des Verbandsgerichts, übernimmt einer der Vorsitzenden der Bezirksrechtsausschüsse von VVP, VVRh oder VVR den Vorsitz nach Losverfahren.</p> <p>Das Losverfahren wird von der Geschäftsstelle des VVRP durchgeführt und protokolliert.</p> <p>Der stellvertretende Vorsitzende benennt bei unvollständigem Verbandsgericht die jeweiligen Ersatzbeisitzer aus der Zahl der gewählten Beisitzer in den Bezirken.</p> |
| 3.5. | Vor dem Inkrafttreten der RO laufende Verfahren werden nach der zuletzt gültigen Fassung der Rechtsordnung behandelt. Ein Verfahren ist ungeachtet zwischenzeitlich erfolgter Neuwahlen in der alten Besetzung des Spruchkörpers abzuschließen. |
| § 4 | Besorgnis der Befangenheit |
| 4.1. | <p>Von der Tätigkeit im Verbandsgericht ist ausgeschlossen, wer</p> <p>a) selbst durch die zu treffende Entscheidung unmittelbar betroffen wäre;</p> |

| | |
|------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> b) Mitglied oder Spieler eines Vereins ist, der Beteiligter in einem Einspruchsverfahren ist oder der durch die zu treffende Entscheidung unmittelbar betroffen wäre; c) mit einem der gemäß a) und b) genannten Personen verheiratet, verwandt oder verschwägert ist; d) an einer das Verfahren betreffenden Entscheidung einer Vorinstanz mitgewirkt hat; e) sich selbst für befangen erklärt oder wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wurde. <p>§ 41 Zivilprozessordnung(ZPO) ist entsprechend anzuwenden.</p> |
| 4.2. | <p>Befangen ist eine Person, bei der ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Die am Verfahren Beteiligten können ein Ablehnungsgesuch stellen, das zu begründen ist.</p> <p>Der Antrag auf Ablehnung kann von allen Beteiligten und auch von einem Mitglied des Verbandsgerichtes selbst vor Eintritt in die Verhandlung gestellt werden. Über den Antrag entscheiden die verbliebenen Mitglieder.</p> |
| 4.3. | <p>Bei Zweifeln über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes oder der Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch entscheidet das Verbandsgericht ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. An dessen Stelle tritt sein nach dem Vertretungsplan nächster Vertreter.</p> <p>Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und zu begründen. Sie ist nicht anfechtbar.</p> |
| 4.4. | <p>Handelt es sich bei dem Ablehnungsgesuch um den Vorsitzenden, wird ein stellvertretender Vorsitzender gemäß § 3 RO bestimmt.</p> |
| § 5 | Verfahren |
| 5.1. | <p>Beteiligte</p> <p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliedsvereine der Bezirksverbände des VVRP, b) die Organe des VVRP, des VVP, des VVRh, des VVR, jeweils vertreten durch den Vorstand, c) die Vorstände des VVP, des VVRh und des VVR d) das Präsidium des VVRP e) am Spielverkehr teilnehmende Nichtmitglieder, soweit sie sich der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des VVRP unterworfen haben. <p>Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann von Amts wegen ein Verfahren einleiten.</p> |
| 5.2. | <p>Beteiligte an einem Verfahren sind Personen, Mitgliedsvereine, Organe, Verbandsausschüsse und sonstigen Gremien des VVRP, die von einer Entscheidung direkt betroffen sind.</p> |
| 5.3. | <p>Antragsgegner ist der VVRP.</p> |
| 5.4. | <p>Beteiligte können sich im Verfahren vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Aufwendungen, die dem Vertretenen durch die Vertretung entstehen, werden in keinem Fall erstattet.</p> |
| 5.5. | <p>Antrag auf Einleitung eines Verfahrens</p> |
| 5.5.1. | <p>Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens ist in dreifacher Ausfertigung unter Darlegung der Tatsachen und Beweismittel, der Vertretungsberechtigung/Vollmacht und unter Beifügung</p> |

| | |
|--------|---|
| | <p>einer Kopie des Einzahlungsbelegs der Verfahrensgebühren an die VVRP-Geschäftsstelle zu richten, die sie unverzüglich an den zuständigen Vorsitzenden des Verbandsgerichtes oder dessen Vertreter weiterleitet.</p> <p>Die fällige Gebühr ist innerhalb der Einspruchsfrist auf das Konto des VVRP einzuzahlen.</p> |
| 5.5.2. | <p>Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens kann ebenso wie die während des Verfahrens erforderliche Schriftsätze vorab per E-Mail an das Verbandsgericht gesandt werden, wenn eine schriftliche Ausfertigung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgereicht wird.</p> |
| 5.6. | <p>Fristen</p> |
| 5.6.1. | <p>Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der angefochtenen Entscheidung bei der in der Rechtsmittelbelehrung genannten Stelle eingehen.</p> <p>Eine Entscheidung gilt drei Werktage nach Aufgabe zur Post bzw. nach Veröffentlichung in den offiziellen Mitteilungsblättern als zugegangen.</p> |
| 5.6.2. | <p>Wendet sich der Antrag nicht gegen eine Entscheidung, sondern wird die Feststellung und Ahndung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Rechtswidrigkeit von Entscheidungen der Verbandsorgane - von verbandsschädigendem, unsportlichem und sportschädigendem Verhalten - der Rechtswidrigkeit von Regelungen in Ordnungen des VVRP wegen Verstoßes gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht(abstrakte Normenkontrolle), <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Entscheidung über Streitigkeiten von Verbandsorganen - die Ahndung von Verstößen gegen Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen begehrt, <p>beginnt die Frist von 14 Tagen mit dem Tag des Bekanntwerdens der antragsbegründenden Tatsachen.</p> |
| 5.6.3. | <p>Die Frist zur Stellung eines Antrages beträgt bei Anträgen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nach Ziff. 2.1 c) - g) sechs Monate seit Bekanntwerden der antragsbegründenden Tatsachen oder seit Zugang der beschwerenden Entscheidung b) nach Ziff. 2.1 a), b) und h). vierzehn Tage seit Bekanntwerden der antragsbegründenden Tatsachen oder seit Zugang der beschwerenden Entscheidung. |
| 5.6.4. | <p>Die Frist beginnt bei beschwerenden Entscheidungen 3 Tage nach Absendung der Entscheidung und endet, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag ist, am darauf folgenden Werktag.</p> |
| 5.7. | <p>Wiedereinsetzung</p> <p>Bei unverschuldeter Fristversäumung kann auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden.</p> <p>Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss unverzüglich nach Wegfall der Säumnisgründe gestellt werden. Er ist unter Vorlage von Beweismitteln zu begründen.</p> <p>Der Verbandsgerichtsvorsitzende leitet Abschriften des Antrages an die weiteren Beteiligten des Verfahrens mit der Aufforderung, binnen zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.</p> |

| | |
|------------|---|
| | Gegen eine Entscheidung mit der die Wiedereinsetzung abgelehnt wurde, ist kein Rechtsmittel gegeben. |
| § 6 | Entscheidungsfindung |
| 6.1 | Der Vorsitzende soll in jeder Lage des Verfahrens die Beilegung des Verfahrens durch gütliche Einigung anstreben. Ist dies nicht möglich, so bereitet er die Entscheidung vor und sammelt alle entscheidungserheblichen Unterlagen, insbesondere Stellungnahmen Beteiligter. |
| 6.2. | Entscheidungen des Verbandsgerichts ergehen in der Regel in Textform ohne mündliche Verhandlung. |
| 6.2.1. | Ist ein Antrag offensichtlich unzulässig, offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet, übersendet der Vorsitzende den Beisitzern den Antrag nebst Anlagen mit einer Frist von einer Woche zur Stellungnahme. Ist das Verbandsgericht einstimmig dieser Auffassung, ist der Antrag durch Beschluss abzulehnen. Gegen den Beschluss sind Rechtsmitteln nicht gegeben. Die Entscheidungsgründe werden vom Vorsitzenden abgesetzt und unterschrieben. |
| 6.2.2. | In allen anderen Fällen übersendet der Vorsitzende den Beisitzern den Antrag sowie die Stellungnahmen und Beweismittel. Die Beisitzer können sich binnen einer Woche äußern. Anschließend entwirft der Vorsitzende seinen Entscheidungsvorschlag mit Begründung und übersendet ihn den Beisitzern zur Mitzeichnung. Verweigert ein Beisitzer die Mitzeichnung, übersendet er dem Vorsitzenden seine Erklärung. Dieser überprüft die Rechtslage erneut und übersendet darauf den Entscheidungsvorschlag wiederum den Beisitzern. Die Entscheidung erfolgt dann nach einfacher Stimmenmehrheit. |
| 6.2.3. | Eine Entscheidung soll unverzüglich getroffen werden, wenn das Ergebnis der laufenden Spielrunde oder der Meisterschaft dadurch bestimmt wird. |
| 6.2.4. | Der Vorsitzende kann die Beteiligten unter Fristsetzung zu ergänzenden Sachvortrag auffordern. Er hat darauf hinzuweisen, dass verspätetes Vorbringen bei der Entscheidungsfindung unberücksichtigt bleibt, wenn die Säumnis verschuldet war. |
| 6.3. | Mündliche Verhandlungen |
| 6.3.1. | Der Vorsitzende kann eine mündliche Verhandlung anordnen. |
| 6.3.2. | Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten und Zeugen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu laden unter Angabe <ul style="list-style-type: none"> a) von Zeit und Ort der Verhandlung b) der geladenen Zeugen c) der Zusammensetzung des Spruchkörpers. |
| 6.3.3. | In der Ladung ist anzugeben, dass bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Antragstellers nach Aktenlage entschieden werden kann. |

| | |
|------------|---|
| | Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben. |
| 6.3.4. | Die Ladung der Zeugen ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass im Falle ihres unentschuldigtem Ausbleibens eine Geldstrafe nach § 2 Ziff. 2.2 RO gegen sie verhängt werden kann und dass ihnen die dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden können. |
| 6.3.5. | Die Verhandlungen sind öffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht aus berechtigtem Interesse des VVRP oder eines Beteiligten auszuschließen ist. |
| 6.3.6. | Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er hat Haus- und Ordnungsrecht. |
| 6.3.7. | Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen. |
| 6.4. | Entscheidungen des Vorsitzenden welche die Verhandlungsführung betreffen, sind unanfechtbar. |
| 6.5. | Der Vorsitzende kann in jeder Lage des Verfahrens geeignete Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, sich Urkunden vorlegen lassen und Ortsbesichtigungen durchführen. Die Beteiligten dürfen auch nicht geladene Zeugen stellen. |
| 6.5.1. | Eine Zeugenvernehmung muss einzeln und soll in Abwesenheit der übrigen Zeugen erfolgen. Personen können nicht mehr als Zeugen gehört werden, wenn sie der Verhandlung zur Sache vor ihrer Vernehmung beigewohnt haben. |
| 6.5.2. | Bleiben Zeugen unentschuldig aus oder verweigern sie die Aussage, wird nach dem sonstigen Ergebnis der Verhandlung entschieden. Die Unmöglichkeit einer Beweisführung geht zu Lasten der beweispflichtigen Partei. |
| 6.5.3. | Der Vorsitzende kann Personen, die die Verhandlung stören, aus dem Raum verweisen. |
| 6.5.4. | Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben die Beteiligten die Gelegenheit, sich zu äußern. Sie haben das letzte Wort. |
| 6.6. | Bei der abschließenden Beratung und Abstimmung dürfen nur die Mitglieder des Verbandsgerichts zugegen sein. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind unzulässig. |
| 6.7. | Die Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgende Verkündung der schriftlich abgefassten Entscheidungsformel und einer kurzen mündlichen Begründung sowie der Rechtsmittelbelehrung. |
| § 7 | Schriftliches Verfahren |
| 7.1. | Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Beteiligten die Streitigkeit im schriftlichen Verfahren durchführen. Die Regelungen des § 6 Ziff. 6.1 – 6.3 RO gelten entsprechend. |
| 7.2. | In den schriftlichen Verfahren sendet der Vorsitzende den Beisitzern den Antrag nebst Anlagen zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Der Vorsitzende bereitet unter |

| | |
|------------|--|
| | Zugrundelegung aller ihm vorliegenden Unterlagen einen Entscheidungsentwurf vor und übersendet diesen den Beisitzern zur Gegenzeichnung. |
| 7.3. | Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. |
| § 8 | Einstweilige Anordnung |
| 8.1. | Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen. Die Bestimmungen nach § 6 finden entsprechende Anwendung. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind die offensichtliche Begründetheit und Eilbedürftigkeit des Begehrens sowie die Besorgnis des Eintritts eines nicht wiedergutzumachenden Schadens. Durch die einstweilige Anordnung darf die endgültige Entscheidung nicht vorweggenommen werden. |
| 8.2. | Zusammen mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist der Antrag auf Entscheidung in der Hauptsache zu stellen. Die Begründung für den Antrag in der Hauptsache kann bis 14 Tage nach Zugang der einstweiligen Anordnung nachgereicht werden. |
| 8.3. | Bis zur Entscheidung in der Hauptsache kann die einstweilige Anordnung - auch ohne entsprechenden Antrag eines Beteiligten - abgeändert, vorübergehend außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden. Den Beteiligten ist dies unter Angabe der Gründe mitzuteilen. |
| 8.4. | Ist der Antrag auf einstweilige Anordnung unzulässig, offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet, entscheidet der Vorsitzende allein. Die Entscheidungsgründe werden vom Vorsitzenden abgesetzt und unterschrieben. |
| § 9 | Bekanntgabe der Entscheidung |
| 9.1. | Alle Entscheidungen sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Verfahren sind den Beteiligten durch Einwurf-Einschreiben oder per E-Mail gegen Bestätigung, wenn die Beteiligten vorher zugestimmt haben, zuzustellen. Eine Abschrift der Entscheidung erhält die VVRP-Geschäftsstelle. Die Entscheidung hat zu enthalten: a) die Bezeichnung der Beteiligten, b) die Namen der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Verbandsgerichts, c) die Entscheidungsformel nebst Kostenentscheidung, d) eine kurze Darstellung des festgestellten Sachverhaltes, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergibt, e) die Entscheidungsgründe, f) die Rechtsmittelbelehrung. |
| 9.2. | Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Verbandsgerichts zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen. |
| 9.3. | Eine Abschrift der Entscheidung ist jedem Beteiligten, der durch die Entscheidung beschwert ist, zuzusenden. Alle übrigen Beteiligten erhalten weitere Abschriften. |

| | |
|-------------|---|
| 9.4. | <p>Von jeder Entscheidung des Verbandsgerichtes ist eine Abschrift der Geschäftsstelle des VVRP zuzuleiten, die diese verwahrt und in begründeten Fällen Einsicht gewährt.</p> <p>Die VVRP-Geschäftsstelle erstellt ein Entscheidungsregister, in dem alle Entscheidungen chronologisch erfasst und dokumentiert werden.</p> |
| § 10 | Rechtsmittel |
| 10.1. | Der Einspruch findet gegen Entscheidungen der Spielwarte und Staffelleiter im Spielbetrieb aller Ligen und Spielklassen im Zuständigkeitsbereich des VVRP vor den Bezirksrechtsausschüssen statt. |
| 10.2. | Die Berufung findet gegen Entscheidungen der Bezirksrechtsausschüsse vor dem Verbandsgericht statt. |
| 10.2.1. | <p>Die Berufung ist schriftlich mit Begründung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung einzulegen.</p> <p>Durch die Einlegung der Berufung wird die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung nicht aufgehoben. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann jedoch auf gesonderten Antrag hin vor der endgültigen Entscheidung die Wirksamkeit im ganzen oder in einzelnen Teilen einstweilen aussetzen. Er kann diese Entscheidung ohne weiteren Antrag abändern oder wieder aufheben.</p> |
| 10.2.2. | Streitigkeiten nach § 2 Ziff. 2.1 Buchstabe d) müssen in einer Frist von 3 Wochen verhandelt werden. |
| 10.2.3. | Im Berufungsverfahren sind die Bestimmungen der §§ 5 – 9 RO entsprechend anzuwenden, soweit nicht die folgenden Bestimmungen entgegenstehen. |
| 10.2.4. | <p>Das Berufungsverfahren ist keine Tatsacheninstanz, sodass neuer Tatsachenvortrag ausgeschlossen ist und das Verbandsgericht von den Tatsachen und Beweisergebnissen im Verfahren vor der Spruchkammer auszugehen hat. Diese sind lediglich noch einmal rechtlich zu würdigen.</p> <p>Stellt das Verbandsgericht fest, dass der erstinstanzlich ermittelte Sachverhalt offensichtlich unvollständig oder unrichtig ist oder entscheidungserhebliche Beweisangebote und Beweise nicht berücksichtigt wurden, verweist es die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung zurück.</p> |
| 10.2.5. | Bei Versäumnis der Berufungsfrist oder der rechtzeitigen Bezahlung der Gebühren ist die Berufung, sofern nicht ein unverschuldetes Verhalten nachgewiesen wird, als unzulässig zu verwerfen. |
| 10.2.6. | <p>Die Berufungsentscheidung kann lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung, - auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und eigene endgültige Entscheidung, |
| 10.2.7. | Die angefochtene Entscheidung kann nur dann zu Ungunsten eines Rechtsmitteleinlegers abgeändert werden, wenn ein weiterer beschwerter Beteiligter ebenfalls Berufung eingelegt hat. |

| | |
|-----------------------------------|--|
| 10.3. | Einstweilige Anordnungen, Verfahrensentscheidungen sowie Entscheidungen über Kosten und Auslagen sind nicht selbstständig anfechtbar. |
| § 11 Kosten des Verfahrens | |
| 11.1. | Die Verfahrenskosten bestehen aus Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Verbandsgerichts (z.B. Porto, Telefon, Fahrtkosten, Tagegeld, evtl. Übernachtung) sowie den Fahrtkosten der Beteiligten und der geladenen Zeugen. Die Kosten sind dem unterliegenden Beteiligten aufzuerlegen. Bei teilweisem Unterliegen oder bei Erledigung in der Hauptsache sind die Kosten im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zu verteilen. Bei Rücknahme des Antrages sind die Verfahrenskosten vom Antragsteller zu tragen. |
| 11.2. | Die Entscheidung über Einbehaltung, teilweise oder volle Rückzahlung der gezahlten Gebühren erfolgt im Rahmen der Kostenentscheidung. Bei erfolgreichen Verfahren muss eine vollständige Erstattung der Gebühren ausgesprochen werden. |
| 11.3. | Für die Einleitung von Verfahren sind folgende Gebühren zu entrichten, - beim Staffelleiter/Landesspielwart/Wettkampfgericht EUR 30,-- - vor dem Verbandsgericht EUR 110,-- Wird eine einstweilige Anordnung beantragt, so erhöhen sich die Gebühren, - beim Staffelleiter/Landesspielwart/Wettkampfgericht auf EUR 85,-- - vor dem Verbandsgericht auf EUR 165,-- |
| 11.4. | Die Gebühren können nach der Gebührenordnung angepasst werden. |
| 11.5. | Antragsberechtigte nach § 5 Ziff. 5.1 Buchstaben b) – d) sind von der Zahlung der Gebühren befreit. |
| § 12 Schlussbestimmungen | |
| 12.1. | Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, soweit die Sache dem Verbandsgericht unterliegt. |
| 12.2. | Von dem Ausschluss sind ausgenommen: a) Anträge an ein ordentliches Gericht, wenn sie lediglich zur Wahrung von Fristen gestellt werden, b) vermögensrechtliche Ansprüche von Mitgliedern untereinander oder mit anderen Mitgliedern des DVV. |
| 12.3. | Wird das Verbandsgericht nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages tätig oder wird das Verfahren nicht innerhalb von 9 Monaten abgeschlossen, kann mit Zustimmung des VVRP-Vorstandes ein ordentliches Gericht angerufen werden. |

| | |
|-------|---|
| 12.4. | Der Vorstand des VVRP kann Änderungen dieser Rechtsordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben oder auf der offiziellen VVRP-Homepage veröffentlicht worden sind. |
| 12.5. | Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung. |
| 12.6. | <p>Diese Rechtsordnung gilt für alle Mitglieder des VVRP, dessen Verbandsangehörige sowie für alle Organe und Amtsträger im Verband.</p> <p>Diese Rechtsordnung tritt mit Beschluss des Verbandstages in Nieder-Olm vom 04.04.2014 am 04. April 2014 in Kraft.</p> <p>Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 17.Juni 2016 erneut bestätigt.</p> |